

Haushalts-ABC

Abschlussbuchungen Sind die noch erforderlichen Buchungen für den kassenmäßigen Abschluss des abgelaufenen Jahres.
Auszahlungen Beträge die aus der Kasse abfließen. Eine Auszahlung vermindert den Zahlungsmittelbestand (Kasse-, Bankvermögen).
Beiträge Beiträge werden für die Bereitstellung einer Leistung (Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen) erhoben.
Doppik – Neues kommunales Finanzmanagement (NKF) Doppelte Buchführung in Konten. Die öffentliche Doppik kommt aus der Privatwirtschaft und ist an die doppelte Buchführung angelehnt. Im Gegensatz zur Kameralistik berücksichtigt die Doppik den vollen Werteverzehr (Abschreibungen) von Gebäuden und Sachanlagen. Die Erfassung und Darstellung des gesamten Kommunervermögens und die Ziele und Ergebnisse des Verwaltungshandelns, werden mit Hilfe der Doppik transparent dargestellt. Die Doppik ist die künftige, neue Form der Haushaltsplanung und – durchführung.
Einzahlungen Einzahlungen sind ein Zufluss von Zahlungsmitteln. Sie erhöhen den Zahlungsmittelbestand.
Fehlbetrag (Defizit) Fehlbeträge (Überschuss der Gesamtausgaben über die Gesamteinnahmen) können nur als einheitliche Fehlbeträge für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt im Vermögenshaushalt festgestellt werden. Ein Fehlbetrag soll unverzüglich gedeckt werden; er ist spätestens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu veranschlagen bzw. auszugleichen. Ist der Fehlbetrag erheblich, so muss eine Nachtragssatzung erlassen werden, um den Haushalt auszugleichen.
Finanzplanung Die Finanzplanung ist der Prozess der Erstellung eines Finanzplans. Das Ziel der Finanzplanung besteht in der Investitions- und Kapitalbedarfsplanung. Er bezieht sich auf einen Zeitraum von 5 Jahren.
Freiwillige Aufgaben Aufgaben einer Kommune, die sie Rahmen der gesetzlichen Grenzen (Kommunalverordnung) nach eigenem Ermessen und nach ihren finanziellen Möglichkeiten erfüllt. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung.
Gebühren Gebühren sind Geldbeträge, die für spezielle Dienstleistungen einer Behörde zu zahlen sind, z. B. Passerstellungsgebühr. Diese muss durch den einzelnen Bürger tatsächlich in Anspruch genommen werden.
Haushaltsausgleich Nach der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung ein Grundsatz, nach dem der Haushalt in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen aufzustellen ist.
Haushaltsplan Mit dem Haushaltsplan wird die Planung der Verteilung erwarteter Einnahmen und Ausgaben in einen Haushaltsjahr (=Kalenderjahr) bezeichnet.
Haushaltssatzung Die Haushaltssatzung ist die Rechtsgrundlage für die Umsetzung des Haushaltsplans und wird vom Stadtrat in einer öffentlichen Sitzung beschlossen. Die Höhe der Kredite, die Gesamteinnahmen und –ausgaben des Haushaltes, die Steuerhebesätze für Grund und Gewerbesteuer und der Höchstbetrag der Kassenkredite werden in der Haushaltssatzung festgelegt.

<p>Investitionen Langfristige Anlage von Kapital in Sachgütern des Anlagevermögens, z. B. Hoch- und Tiefbaumaßnahmen (Gebäudekauf, Straßenbau).</p>
<p>Jahresrechnung Sie bildet das Gegenstück zum Haushaltsplan. Die Jahresrechnung zeigt auf, inwieweit der Haushaltsplan bei der Ausführung eingehalten wurde. Sie enthält das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich Schuldenstand zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres. Zur Jahresrechnung gehören der Kassenabschluss und die Haushaltsrechnung; als Anlagen sind eine Vermögensübersicht, Übersicht über die Schulden und die Rücklagen, der Rechnungsquerschnitt, die Gruppierungsübersicht und der Erläuterungsbericht beizufügen.</p>
<p>Kameralistischer Haushalt (Klassische Haushaltsführung) Haushalt, der kameral geführt wird. Hierbei werden nur die Einnahmen und Ausgaben betrachtet, jedoch nicht die Erträge und Aufwendungen.</p>
<p>Kassenkredite Kassenkredite dienen der kurzfristigen Liquiditätsbeschaffung. Die Inanspruchnahme von Kassenkrediten soll insbesondere die pünktliche Begleichung fälliger Verbindlichkeiten ermöglichen.</p>
<p>Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) Die Kosten- und Leistungsrechnung als betriebswirtschaftliche Methode erfasst Kosten und Leistungen, den Ort der Kostenentstehung und die Arten der Kosten, die bei einer Leistungserstellung entstehen und ordnet sie verursachungsgerecht zu. Sie erhöht dadurch die Transparenz und ermöglicht gezielte Eingriffe. Sie dient der Informationsbereitstellung für die kurzfristige Planung von Kosten und Erlösen.</p>
<p>Nachtragssatzung Eine Nachtragssatzung ändert den Inhalt der bisherigen Satzung. Sie muss z.B. erlassen werden, wenn ein erheblicher Fehlbetrag auftritt, wenn bisher nicht veranschlagte bzw. zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in erheblichem Umfang geleistet werden müssen oder wenn bisher im Vermögenshaushalt nicht veranschlagte Investitionen getätigt werden sollen.</p>
<p>Pflichtaufgaben Aufgaben einer Kommune, die sie per Gesetz (Kommunalverordnung) erfüllen muss. z. B. harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung, Bauleitplanung, Versorgung mit Energie und Wasser, bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen, Entwicklung von Freizeit, Erholung, Kultur, Sport.</p>
<p>Rücklagen Rücklagen sind Überschüsse aus wirtschaftlicher Tätigkeit, die für bestimmte zukünftige Zwecke reserviert und zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit angespart werden.</p>
<p>Schulden Zahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen.</p>
<p>Steuern Steuern sind Geldleistungen ohne Anspruch auf individuelle Gegenleistung (im Gegensatz zu Gebühren und Beiträgen).</p>
<p>Stellenplan Der Stellenplan ist die Aufstellung von Stellen für Beamte und Beschäftigte in der Öffentlichen Verwaltung. Er dient der Bewirtschaftung des Personalhaushaltes für die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.</p>

Vermögenshaushalt – kamerale Haushaltsführung

Der Vermögenshaushalt ist Teil des kommunalen Haushaltsplanes. Die Investitionen einer Stadt/Gemeinde werden aus dem Vermögenshaushalt, dem „Sparkonto“, finanziert. Im Vermögenshaushalt sind alle vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben (Finanzvorfälle), die das Vermögen erhöhen oder vermindern enthalten. Beispiele wären, die Ausgaben für den Straßenbau oder die Einnahmen aus dem Verkauf von städtischen Grundstücken bzw. aus der Aufnahme von neuen Krediten.

Verpflichtungsermächtigungen

Mit einer Verpflichtungsermächtigung wird die Verwaltung ermächtigt, finanzielle Verpflichtungen über ein Haushaltsjahr hinaus einzugehen.

Verwaltungshaushalt – kamerale Haushaltsführung

Der Verwaltungshaushalt ist Teil des kommunalen Haushaltsplans. Er ist das „Girokonto“ der Stadt und stellt die Einnahmen bereit, die für laufende Zwecke (Miete, Betriebskosten, Personalkosten, Materialkosten, Zuschüsse) verwendet werden. Die Gelder, die nicht im laufenden Jahr verbraucht werden, fließen in den Vermögenshaushalt ein. Wenn eine Stadt mehr laufende Ausgaben als Einnahmen hat, muss die Differenz zunächst durch Aufnahmen von Kassenkrediten gedeckt werden.

Zuführung an den Vermögenshaushalt

Dem Vermögenshaushalt werden die Einnahmen, die im Verwaltungshaushalt nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt werden, zugeführt. Die Einnahmen sollen mindestens so hoch sein, dass die Tilgung von Krediten gedeckt werden kann.

Zuweisungen / Zuschüsse

Zuweisungen sind Zuwendungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Zuschüsse sind nicht rückzahlbare, zweckgebundene Zuwendungen an den sonstigen Bereich. Beides sind Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben.